



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Reglement Videoüberwachung Freienwil

RSF 2.0.3

Vom Gemeinderat verabschiedet am:	10.02.2025
Von der Beauftragten für Datenschutz bewilligt am:	16.06.2025
Öffentlich publiziert am:	17/24.07.2025
Inkraftsetzung per:	25.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Ingress.....	3
§ 1 Zweck der Überwachung.....	3
§ 2 Verantwortliches Organ und zuständige Stelle.....	3
§ 3 Technische Wartung.....	3
§ 4 Überwachungsperimeter.....	3
§ 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel.....	3
§ 6 Art der Überwachung.....	3
§ 7 Kennzeichnung.....	4
§ 8 Einsichtnahme und Auswertung.....	4
§ 9 Dokumentation.....	4
§ 10 Aufbewahrung und Datenlöschung.....	4
§ 11 Weitergabe der Aufzeichnungen.....	4
§ 12 Informationspflicht.....	4
§ 13 Datensicherheit.....	5
§ 14 Protokollierung / Login.....	5
§ 15 Datenschutzkontrolle.....	5
§ 16 Veröffentlichung.....	5
§ 17 Inkrafttreten.....	5
Anhang I zum Reglement Videoüberwachung Freienwil.....	6

Ingress

Der Gemeinderat, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Verantwortliches Organ und zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3 Technische Wartung

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokamera ist so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

³ Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

§ 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

§ 6 Art der Überwachung

¹ Die Überwachung ist in Echtzeit oder mit Aufzeichnung möglich und im Anhang ausgewiesen. Wenn nichts ausgewiesen wird, handelt es sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung.

² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Werden ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen, ist dies im Anhang besonders zu bezeichnen.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm wird auf die zuständige Stelle gemäss Anhang verwiesen.

§ 8 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt wurde.

² Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme.

§ 9 Dokumentation

¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen.

² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Personen,
- c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials,
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. empfohlene Massnahmen.

³ Das Protokoll ist der zuständigen Stelle gemäss Anhang zuzustellen, sofern die Auswertung nicht direkt durch die zuständige Stelle vorgenommen wurde.

§ 10 Aufbewahrung und Datenlöschung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

§ 11 Weitergabe der Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.

§ 12 Informationspflicht

¹ Werden die, durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

§ 13 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).

² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 2 möglich.

§ 14 Protokollierung / Login

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung des Gemeinderats zugegriffen werden.

§ 15 Datenschutzkontrolle

¹ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 16 Veröffentlichung

¹ Das bewilligte Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website des öffentlichen Organs publiziert und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 25.08.2025 in Kraft.

Freienwil, 10.02.2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann



Othmar Suter

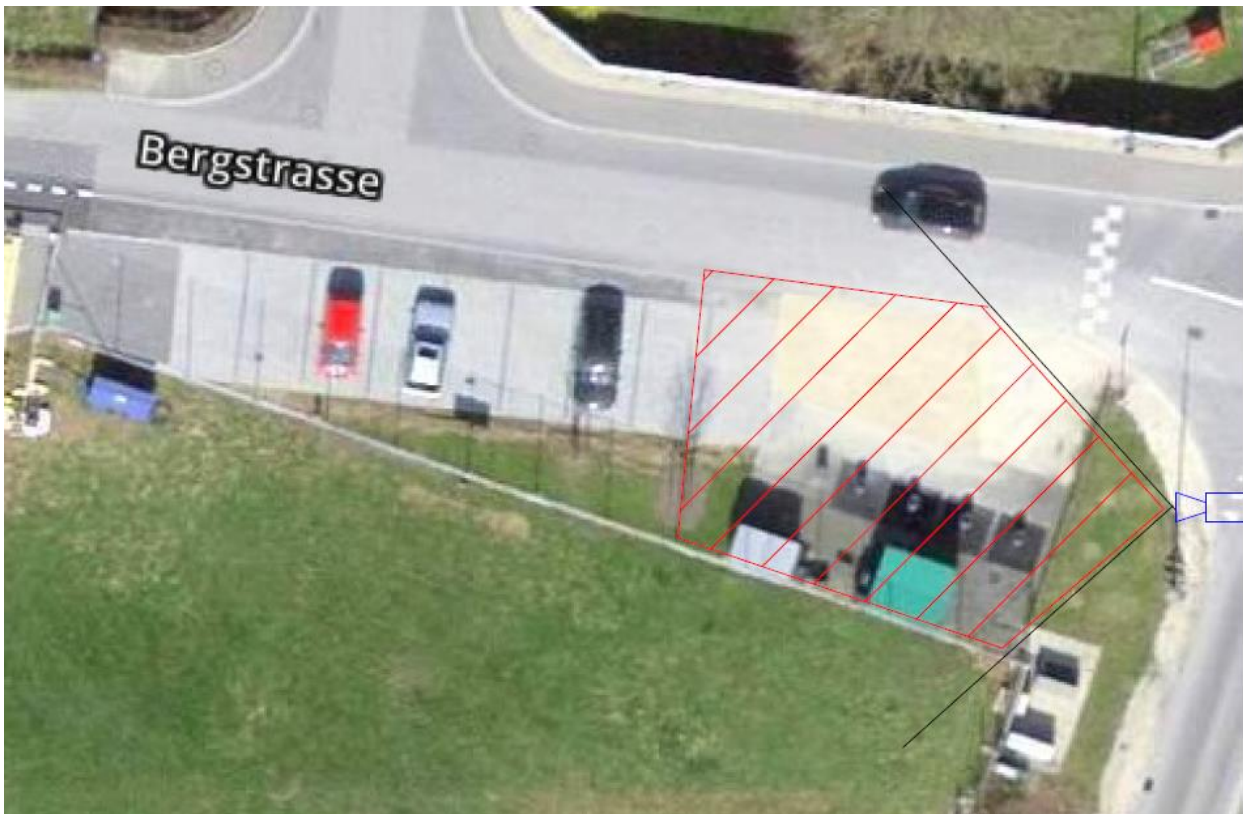
Der Gemeindeschreiber



Stephan Weibel

Anhang I zum Reglement Videoüberwachung Freienwil

Gebäude	Kamera-Nummer	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/Begründung Überwachung	Auskunftsstelle (zur Auswertung und Vernichtung von Bildmaterial/technischer Support)
Entsorgungsplatz	Nr. 1	Siehe Plan	Echtzeitüberwachung an 365 Tagen während 24 Stunden mit Aufzeichnungsdauer von max. 7 Tagen.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von Verstößen gegen das Entsorgungsreglement	Gemeindekanzlei und Werkhof Freienwil, 056 222 35 40 info@freienwil.ch



Publikation:

- Amtsblatt, 17.07.2025 (amtlich)
- Rundschau Nord, 24.07.2025 (amtlich)
- Freienwil Aktuell, 14.08.2025 (nur informativ)